

Fährendienst Birri-Ottenbach 1725

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **17 (1943)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fährendienst Birri-Ottenbach 1725.

Seit langer Zeit schon besaßen einige Ottenbacher Bauern gewisse Landstücke in der Reußebene der alten Gemeinde Birri. Sie bedienten sie mit ihren oder des Ottenbacher Müllers Schiffen. Dieser Fährverkehr war ihr unbestrittenes Recht. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts haben die Ottenbacher begonnen, diesen Schiffsverkehr auch für andere Geschäfte zu benutzen; besonders war es der Ottenbacher Müller, der im Freiamt Getreide aufkaufte und dasselbe mit seinem Schiff über die Reuß führte.

Durch diesen neuen Reußfährenbetrieb fühlten sich die Stadt, resp. der Spital Bremgarten und die Gemeinde Birri geschädigt. Der erstere hatte das Heftifahr, das den Verkehr von Werd nach Lunkhofen-Jonen bediente und hier den Zoll und den Fährlohn einzog; die letztere, weil ihre Güter in der Reußebene geschädigt wurden.

Auf die Klage Bremgartens hin gebot im Jahre 1617 die eidgenössische Tagsatzung, daß vom Fahr Werd bis Rickenbach (-Meren-schwand) niemand Menschen, Tiere und Güter über die Reuß führen dürfe. Dieses Verbot wurde 1639 erneuert. Im Jahre 1718 verbot der Landvogt von Knonau den Ottenbachern bei Strafe, über die Reuß zu fahren.

Alle diese Maßnahmen fruchteten bei den Ottenbachern nichts. Sie glaubten sogar ein althergebrachtes Recht zu verteidigen, als im Jahre 1725 der Spital in Bremgarten und die Gemeinde Birri beim Landvogt der obern Freien Aemter, K. Fr. Schmid von Uri, gegen die Ottenbacher, in Sonderheit den dortigen Müller Klage einreichten.

Wir entnehmen den Klage- und Antwortschriften der beiden Gegner die folgenden Ausführungen.

1. Der Untervogt von Ottenbach bringt in seinem Vortrag vor, die ungehinderte Zu- und Abfuhr über die Reuß und von da durch die Birrigüter hätten die von Ottenbach seit unerdenklichen Zeiten in

Uebung, und zwar nicht allein zu ihren jenseits der Reuß eigentümlichen Gütern, sondern sie hätten auch bei Jahrmärkten und andern Zeiten das Recht, Leute, Vieh und für ihre Bürger eingekaufte Früchte (Getreide) hinüber und zurück zu führen. Der erwähnte Müller vermeint überdies, alles in den Freiämptern erkaufte Getreide durch die Birrigüter hindurch und in eigenen Schiffen über die Reuß zu führen befugt zu sein und es erwarten alle den rechtlichen Ausspruch.

2. Fürsprech Etterlin von Muri bringt im Namen der Gemeinde Birri vor: Durch die Birrigüter sei niemals eine Straße gewesen; eine solche könnte ohne große Beschwerde, Mühe und Kosten nicht gemacht, noch weniger unterhalten werden; denn sogar in trockenen Sommerzeiten hätten die Wagenräder mit harter Mühe herausgehoben werden müssen, wofür man vergangenen Sommer genugsame Beispiele gehabt habe. Wenn auch bisher den Ottenbachern die Durchfuhr unversperrt gestattet wurde, so sei dies aus wohlmeinender nachbarlicher Freundschaft geschehen. Weil aber seit weniger Zeit die von Ottenbach, von Hedingen und andere mehr diesen Weg mit verschiedenem Ziel, besonders aber der Müller mit stark beladenen Wagen, trotz rechtlicher Einsprache, zu ihrem nicht geringen Schaden gebraucht, seien sie — die Gemeinde Birri — gezwungen, diesen Rechtsstreit vor die kompetente Behörde zu bringen.

3. Obervogt Bucher von Bremgarten proponiert auf Befehl seiner Herren, daß er gegen die Ottenbacher Fahrgerechtigkeit protestiere und nicht zugeben könne, daß die Ottenbacher Korn, Vieh und anderes, das nicht unmittelbar zum Gebrauch und Nutzen ihrer Güter diene, über die Reuß führen, dadurch das ehehafte, geschworene Fahr zu Werd vermeiden und so den Fehr seines Lohnes, den Spital des Lehenzinses, die Stadt des Imis und die eidgenössischen Orte des Zoll und Geleits berauben. Das alles widerstreite den alten Urkunden und Briefen, die von den löblichen eidg. Orten anno 1617 und 1639 gegeben wurden.

Das Urteil lautet, daß denen von Ottenbach die Ueberfuhr über die Reuß und von dann durch die Birrigüter solle abgesprochen sein mit der Einschränkung, daß sie zu ihren jenseits der Reuß gelegenen Gütern fahren können.

13. Juli 1725.

E. S.